

**Zeitschrift:** Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Herausgeber:** Internationales Komitee vom Roten Kreuz  
**Band:** - (1990)

**Rubrik:** Recht und Rechtsgestaltung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RECHT UND RECHTSGESTALTUNG

Das IKRK ist beauftragt, über die Achtung und getreue Anwendung des humanitären Völkerrechts zu wachen und sich für die Förderung und Entwicklung dieses Rechts einzusetzen. In diesem Sinne hat es auch im Jahre 1990 die Bemühungen der vorangehenden Jahre fortgesetzt.

Auch wenn Anpassung und Weiterentwicklung notwendig bleiben, kann heute festgestellt werden, dass das humanitäre Völkerrecht bereits jetzt ein sehr wichtiger Zweig des Völkerrechts ist. Im Jahre 1990 bestand deshalb das Hauptanliegen des IKRK darin, die Annahme und Achtung der bereits existierenden Verträge bei allen in Betracht kommenden Parteien zu erreichen.

Parallel zu der Tätigkeit in den Einsatzgebieten setzte sich das IKRK folgende Ziele:

- die Verträge des humanitären Völkerrechts und vor allem die Zusatzprotokolle von 1977 bekannt zu machen, um ihre weltweite Annahme zu erreichen;
- die Annahme nationaler Massnahmen — gesetzgeberischer oder praktischer Art — zu fördern, um die Durchführung des humanitären Völkerrechts durchzusetzen und seine Anwendung zu gewährleisten;
- durch Verbreitung und Lehre eine bessere Kenntnis und ein grösseres Verständnis dieses Rechts zu fördern;
- zu seiner Entwicklung beizutragen, um eventuell vorhandene Lücken zu schliessen und es neuen Bedürfnissen anzupassen.

## Förderung der Abkommen und Zusatzprotokolle

### Ratifikationen und Beitritte

Im Laufe des Jahres 1990 sind folgende Staaten Vertragsparteien der Protokolle geworden:<sup>1</sup> Barbados, Jemen, Kanada,

Paraguay, Rumänien, Tschechoslowakei, Ukrainische SSR.

Der Präsident des IKRK schnitt jedesmal, wenn er Besuche erhielt oder machte, die Frage der Ratifizierung der Protokolle an. Ausserdem hatte das IKRK öfter die Möglichkeit, dieses Dossier mit den Behörden der Länder zu besprechen, in denen es Delegationen unterhält, während der damit in Genf betraute Rechtsberater weiterhin Schritte bei den Staaten unternahm, die noch nicht Vertragsparteien sind.

### Die Internationale Ermittlungskommission

Am 20. November 1990 hat der 20. Staat<sup>2</sup> die in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I von 1977 vorgesehene fakultative Erklärung abgegeben, mit der die Zuständigkeit der Internationalen Ermittlungskommission im voraus anerkannt wird. Somit waren alle Bedingungen zur Bildung der Kommission erfüllt.

Die Kommission ist ermächtigt, alle Tatbestände zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie schwere Verstösse gegen die Abkommen oder das Protokoll oder sonstige Rechtsverletzungen dieser Verträge darstellen. Ihre guten Dienste sollen ausserdem dazu beitragen, dass die Abkommen und das Protokoll wieder eingehalten werden.

Die Schweiz, Depositär der Genfer Abkommen, ist beauftragt, die Vertreter all

<sup>1</sup> Der Leser findet die vollständige Liste der Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977 am Ende dieses Berichts.

<sup>2</sup> Die 20 folgenden Staaten haben die Erklärung zu Artikel 90 abgegeben: Algerien, Belgien, Dänemark, Finnland, Island, Italien, Kanada, Liechtenstein, Malta, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Spanien, Ukrainische SSR, Uruguay, Weissrussische SSR.

der Staaten, die die Zuständigkeitserklärung gemäss Artikel 90 abgegeben haben, zu einer Tagung einzuladen, um in einer Geheimwahl die 15 Mitglieder der Kommission zu ermitteln. Diese dienen in persönlicher Eigenschaft, sollen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit sein und müssen ausserdem die notwendigen Qualifikationen besitzen.

### **Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung gewisser konventioneller Waffen**

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980, das den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermässige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen können, verbietet oder beschränkt, beginnend im Jahre 1990 seinen 10. Jahrestag. Dieses Übereinkommen (und die drei dazugehörigen Protokolle) verbietet nicht lokalisierbare Splitter (Protokoll I), beschränkt den Gebrauch von Minen, Fallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II) sowie die Benutzung von Brandwaffen (Protokoll III). Im Hinblick auf gewisse Waffen verdeutlichen diese Texte die Regeln, die im Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen niedergelegt sind und Waffen und Kampfmethoden untersagen, die überflüssige Leiden verursachen oder unterschiedslos treffen. Dieses Übereinkommen geht von dem auch vom Zusatzprotokoll I bestätigten Prinzip aus, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung haben.

Das IKRK ergriff auf der 45. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Wort, um die Bedeutung dieses Übereinkommens für das humanitäre Völkerrecht hervorzuheben und die Staaten, die noch nicht Mitglieder sind, zur Ratifikation des Übereinkommens aufzufordern.<sup>3</sup>

Dieses Übereinkommen wird ebenfalls im Rahmen der Verbreitung des humanitären Völkerrechts erwähnt.

## **Achtung des humanitären Völkerrechts**

### **Nationale Durchführungsmassnahmen**

Entschliessung V der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz (Genf, 1986) hat das IKRK beauftragt, gesetzgeberische und andere — bereits angenommene oder vorgesehene — Massnahmen zur Durchführung des humanitären Völkerrechts zu sammeln und auszuwerten.

Das IKRK hält weiterhin die Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen sowie die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften dazu an, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und ihm jede sachdienliche Information hierzu mitzuteilen. In diesem Rahmen organisierte das IKRK, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht und dem Bulgarischen Roten Kreuz, vom 20. bis 22. September in Sofia (Bulgarien) ein regionales Seminar — das erste dieser Art —, an dem sich mehr als 50 Teilnehmer von Regierungen, aus akademischen Kreisen und vom Roten Kreuz aus 11 europäischen Ländern beteiligten. Das IKRK gab die Ergebnisse seiner Demarchen bekannt, und ein Meinungsaustausch mit den anwesenden Experten ermöglichte es, sich mit weiteren Schritten zur Durchführung des humanitären Völkerrechts zu befassen. Das Seminar wurde von den Teilnehmern als sehr positiv bewertet und soll in anderen Regionen wiederholt werden.

<sup>3</sup> Am 31. Dezember 1990 waren folgende Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens: Australien, Benin, Bulgarien, China, Dänemark, Deutsche Demokratische Republik, Ecuador, Finnland, Frankreich (für die beiden ersten Protokolle), Guatemala, Indien, Japan, Jugoslawien, Kuba, Laos, Liechtenstein, Mexiko, Mongolei, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Schweden, Schweiz, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukrainische SSR, Ungarn, Weissrussische SSR, Zypern.

## Beziehung von Sachverständigen

Auch im Berichtsjahr kam dem IKRK, wie seit 1984, die Meinung aussenstehender Experten zugute, die sich in persönlicher Eigenschaft bereit erklärt haben, an den Überlegungen der Institution teilzunehmen. Diese Sachverständigen verschiedener Nationalitäten treten zweimal im Jahr zu einer Arbeitsgruppe zusammen. Im Jahre 1990 fanden diese Zusammenkünfte am 14., 15. und 16. Mai sowie am 26., 27. und 28. November statt.

## Entwicklung des humanitären Völkerrechts

Die XXV. Internationale Rotkreuzkonferenz hatte in ihrer Entschliessung III das IKRK beauftragt, seine Bemühungen zur Verbesserung der Kennzeichnung der Sanitätstransporte fortzusetzen und sie über die Entwicklung auf diesem Gebiet auf dem laufenden zu halten.

Somit setzte das IKRK entsprechend dem Mandat, das ihm durch Protokoll I Artikel 98 aufgetragen ist, seine Revisionsarbeiten von Anhang I des Protokolls I (Bestimmungen über die Kennzeichnung) fort und berief vom 20. bis 24. August 1990 gemäss Protokoll I Artikel 98 eine Tagung technischer Experten nach Genf ein. Über 110 Sachverständige und Regierungsbeobachter von 60 Vertragsparteien des Protokolls I oder nur der Genfer Abkommen von 1949 nahmen daran teil. Es waren ebenfalls Beobachter Internationaler Sonderorganisationen, insbesondere der ICAO, der IMO und der ITU zugegen.<sup>4</sup> Diese Tagung hat es erlaubt, die augenblicklichen Bestimmungen von Anhang I zu überprüfen und die notwendigen Abänderungsvorschläge vorzubereiten, um die seit 1977 von den Internationalen Sonderorganisationen angenommenen technischen Regeln in den Anhang aufzunehmen und weitere Be-

stimmungen zu klären und zu aktualisieren.

Artikel 98 Absatz 2 von Protokoll I bestimmt, dass diese Abänderungen durch eine diplomatische Konferenz bestätigt werden müssen. Die Regierung der Schweiz, Depositar der Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle, hat sich schon heute bereit erklärt, diese einzuberufen. Das IKRK setzte außerdem seine Demarchen bei den bereits erwähnten internationalen Sonderorganisationen fort, bei denen es stets grösstes Verständnis für die Probleme der Kennzeichnung und Erkennung von Sanitätstransporten in Zeiten bewaffneter Konflikte gefunden hatte. Hier darf übrigens hervorgehoben werden, dass die IMO dem IKRK den Beobachterstatus zuerkannt hat.

## Neue Waffen

Wie von Entschliessung VII B der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefordert, hielt sich das IKRK weiterhin über die Neuentwicklungen im Bereich der Waffen, insbesondere der Kleinkalibergeschosse, und über neue Techniken im Rüstungsbereich auf dem laufenden.

Juristen und der technische Berater des IKRK nahmen in der Schweiz und im Ausland an Gesprächen teil, die Kleinkalibergeschosse und neuen Infanteriewaffen im Entwicklungsstadium gewidmet waren. Das IKRK erinnerte bei dieser Gelegenheit an die hier anzuwendenden Regeln des humanitären Völkerrechts und drang auf die Notwendigkeit einer Normalisierung der Tests, um bereits vor der Produktion festzustellen, welche Geschosse zu leicht zersplittern.

Um den Empfehlungen der Teilnehmer am Rundtischgespräch über Antipersonen- und Laserwaffen, das das IKRK im Juni 1989 organisiert hatte, zu folgen, lud die Institution am 31. Mai und 1. Juni und vom 5. bis 7. November 1990 zwei Sachverständigengruppen ein. Die erste Sitzung ermöglichte es, die technischen und medizinischen Aspekte, die an den Gebrauch dieser Waffen gebunden sind,

---

<sup>4</sup> Internationale Zivilluftfahrtsbehörde, Internationale Seefahrtsbehörde, Internationaler Fernmeldeverein

besser kennenzulernen. Die zweite Gruppe wandte sich den psychologischen und sozialen Problemen zu, die unvermeidlich beim Gebrauch von Laserwaffen auftreten würden, die eine andauernde Erblindung der Getroffenen zur Folge haben. Die Experten erstellten eine vergleichende Studie mit anderen, durch den Krieg hervorgerufene Verletzungen und Verstümmelungen. Auf der Grundlage dieser Arbeiten kann im Jahre 1991 eine neue Konferenz auf breiterer Teilnehmerbasis einberufen werden, um eine eventuelle Regelung zu prüfen, die auf ein Verbot von Waffen hinausläuft, deren Hauptziel oder -wirkung es ist, Kombattanten erblinden zu lassen.

### **Das Seekriegsrecht**

Das IKRK nahm aktiv an einem Runden Tisch von Sachverständigen teil, der sich mit dem in bewaffneten Konflikten zur See anwendbaren humanitären Völkerrecht befasste. Die Zusammenkunft fand in Toulon (Frankreich) statt und wurde vom Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht in Zusammenarbeit mit dem Mittelmeerinstitut für strategische Studien und dem Französischen Roten Kreuz organisiert. Es handelt sich hier um die zweite einer Reihe von Tagungen, die nach dem 1988 in Madrid angenommenen Aktionsplan organisiert werden. Dieser sieht die Ausarbeitung eines Dokuments vor, das die Ansichten der Sachverständigen über den gegenwärtigen Stand des Vertrags- und des Gewohnheitsrechts sowie über die Zweckmässigkeit wiedergibt, gewisse Regeln anzupassen oder weiterzuentwickeln.

Das Rundtischgespräch von Toulon erlaubte es, Methoden und Mittel des Seekriegs zu prüfen. Das Programm umfasste sowohl die allgemeinen Prinzipien als auch spezifische Regeln für die Benutzung von Seeminen und Waffen mit grosser Schussweite, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen im Angriffsfall, die Anwendung einer Blockade und die Schaffung weiterer Sonderzonen.

Ausserdem nahm das IKRK an einem von der Universität für Seekriegsrecht, dem «Naval War College», organisierten Symposium teil, das vom 1. bis 3. Februar 1990 in New Port (USA) abgehalten wurde. Hier handelte es sich vor allem um Angriffe auf Handelsschiffe. Die Hälfte der Teilnehmer waren amerikanische Marineoffiziere, die anderen kamen aus akademischen und militärischen Kreisen der Vereinigten Staaten und einiger anderer Länder.

### **Humanitäre Hilfe**

Das IKRK verfolgte weiterhin aufmerksam die Frage der Weiterentwicklung des humanitären Rechts im Hinblick auf die Hilfe für Opfer von Natur- oder technologischen Katastrophen. Da sein Auftrag sich hauptsächlich auf bewaffnete Konfliktsituationen erstreckt, erinnerte es daran, dass die humanitäre Hilfe in derartigen Situationen eingehend in den Verträgen des humanitären Völkerrechts geregelt ist. Diese legen in der Tat die Modalitäten fest und erkennen folglich das Prinzip der unparteiischen humanitären Hilfe für die Zivilbevölkerung an, die nicht über die zum Überleben notwendigen Versorgungsgüter verfügt.

### **Beziehungen zu anderen Institutionen im Bereich des humanitären Völkerrechts**

Das IKRK unterhält enge Beziehungen zum Institut für humanitäres Völkerrecht in San Remo (Italien) und arbeitete, wie schon seit mehreren Jahren, an den Vorbereitungen und dem Ablauf verschiedener, von dieser Institution organisierter Kurse und Seminare mit. Diese enge Zusammenarbeit bestand auch beim 15. *Rundtischgespräch* vom 4. bis 8. September 1990 über aktuelle Fragen des humanitären Völkerrechts, das über 150 Teilnehmer aus verschiedenen Kreisen versammelte (Regierungsbehörden, Akademiker, Internationale Organisationen, Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung). Die Arbei-

ten bezogen sich hauptsächlich auf die Frage, wie die Achtung des humanitären Völkerrechts gewährleistet werden kann. Zur Debatte standen u.a.:

- Inhalt und Reichweite der in dem den Genfer Abkommen von 1949 und dem Protokoll I von 1977 gemeinsamen Artikel I vorgesehenen Verpflichtung, dieses Recht zu achten;
- die Rolle der zukünftigen Internationalen Ermittlungskommission, vorgesehen in Artikel 90 des Zusatzprotokolls I;
- der Nutzen eines eventuellen periodischen Berichts über die Anwendung des humanitären Völkerrechts;
- die Rolle der Vereinten Nationen bei der Anwendung des humanitären Völkerrechts.

Dieses Rundtischgespräch wurde durch eine eintägige Zusammenkunft ergänzt, die vom Institut unter Mitarbeit des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge unter dem Thema «Flüchtlinge — eine andauernde Herausforderung für die Menschheit: für einen realistischen Angang der Asylpolitik» organisiert worden war. Ferner schloss sich diesem Rundtischgespräch wie üblich ein Rotkreuz- und Rothalbmondssymposium an, das sich dieses Jahr mit den «Auswirkungen der nationalen Gesetzgebung und Politik auf die Entwicklung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften» beschäftigte.

Das IKRK war ausserdem an verschiedenen Kursen, Tagungen und Seminaren beteiligt, die gewisse Institutionen und Vereinigungen, die sich für das humanitäre Völkerrecht einsetzen, organisiert hatten. Genannt seien hier die *American Society of International Law* (Washington, 28.-31. März 1990), das *Internationale Institut für Menschenrechte* in Strassburg, das *Interamerikanische Institut für Menschenrechte* in San José (Costa Rica) oder das *Institut der Vereinten Nationen für Bildung und Forschung (UNITAR)* mit seinen Vorlesungen im Juli in Den Haag.

## **Beziehungen zu anderen internationalen oder regionalen Organisationen**

Das markanteste Ereignis im Berichtsjahr war für das IKRK die Erlangung des Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, der ihm am 16. Oktober mit der im Konsensverfahren angenommenen Entschliessung 45/6 zuerkannt wurde. Bislang hatte das IKRK einen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der UNO inne, der weder den spezifischen Charakter der Institution noch deren wachsende Zusammenarbeit mit den Organen des Glaspalasts von Manhattan widerspiegelte.

Der vom IKRK erworbene Beobachterstatus trägt dem besonderen Charakter der Institution und dem spezifischen Mandat Rechnung, das ihr die Genfer Abkommen von 1949 auferlegen. Er gestattet ihr nunmehr den Zugang zu sämtlichen Tagungen der UNO sowie zu der dazugehörigen Dokumentation.

Um eine Änderung des Status zu erwirken, hatte das IKRK seit Juli eine Reihe von Schritten unternommen, indem es sowohl in Genf als auch in New York bei rund 100 ständigen Vertretungen von Mitgliedsländern der UNO vorstellig wurde und ausserdem mit zahlreichen Regierungen über seine Delegationen vor Ort in Verbindung trat. Neben dem angestrebten Ziel erlaubten diese Schritte zudem, das IKRK, sein Mandat und seine Tätigkeiten sowie seine besondere Rolle im heutigen internationalen Kontext besser bekannt zu machen.

Der Beobachterstatus ermöglichte es den Mitarbeitern der Abteilung für internationale Organisationen bereits im Verlauf der 45. Session der UNO-Generalversammlung, die Stellungnahme des IKRK zu verschiedenen Dossiers wie die neue internationale humanitäre Ordnung, das «Jahrzehnt der Vereinten Nationen für das Völkerrecht» sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen vor-

zubringen. In diesem Zusammenhang legte das IKRK den Schwerpunkt stärker auf die Notwendigkeit der Verstärkung der bestehenden humanitären Normen als auf deren Weiterentwicklung, wobei es gleichzeitig an seine Bereitschaft zur Zusammenarbeit in diesem Bereich erinnerte. Ausserdem warb es bei seinen Gesprächspartnern um Verständnis für die Notwendigkeit der Ratifizierung der Zusatzprotokolle durch die Staaten und hob die Bedeutung hervor, die das IKRK der Verbreitung der Normen des humanitären Völkerrechts bereits zu Friedenszeiten beimisst.

Der Beobachterstatus ermöglichte dem IKRK den Zugang zu den Sitzungen des Sicherheitsrats, als dieser zur Beratung von Fragen wie der Lage im Nahen Osten zusammentrat. Ausserdem wohnte das IKRK wie schon in den Vorjahren den Tagungen der Vereinten Nationen bei, die Fragen der Menschenrechte, der Flüchtlinge, Vertriebenen und Repatriierten oder der Inhaftierung betrafen. Im Zusammenhang damit anerkannte der von der UNO vom 27. August bis 7. September in Havanna veranstaltete *Achte Kongress für die Verhütung von Verbrechen und die Behandlung von Straffälligen*, dass die Besuche des IKRK in den Haftstätten dazu beitragen können, die Folter und das Verschwinden von Personen zu bekämpfen. Ebenso tragen sie häufig zu einer allgemeinen Verbesserung der materiellen und psychologischen Haftbedingungen bei.

Das IKRK verstärkte seine Kontakte mit dem Zentrum der Vereinten Nationen für Menschenrechte, insbesondere im Bereich der Bildung und Verbreitung, wie dies von der Menschenrechtskommission und der Generalversammlung in ihren Entschlüssen befürwortet worden war. So wurden bei Seminaren und Workshops, die die UNO insbesondere in Lateinamerika veranstaltete, Vorträge über das humanitäre Völkerrecht gehalten.

Auf einer mehr die Einsatztätigkeit betreffenden Ebene hatte das IKRK bei zahlreichen Tagungen, die mehrere Organisationen vereinten und sowohl in

New York als auch im Felde stattfanden, Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch. Dabei ging es vor allem um die humanitäre Lage in Afrika (Horn und südliches Afrika).

Schliesslich nahm die Abteilung für internationale Organisationen wie auch in der Vergangenheit an zahlreichen internationalen Tagungen teil (Organisation der Afrikanischen Einheit, Europarat, Organisation der Islamischen Konferenz, Liga der Arabischen Staaten, Interparlamentarische Union u.a.). Diese Treffen boten dem IKRK jedesmal Gelegenheit, sich über die Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft ins Bild zu setzen und seine Gesprächspartner für die humanitären Argumente zu sensibilisieren.

## Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts und der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stellt ein ständiges und vorrangiges Anliegen des IKRK dar. Durch seine Verbreitungstätigkeit will das IKRK:

- zur Achtung des humanitären Völkerrechts beitragen und Verletzungen dieses Rechts verhindern;
- die Wirksamkeit und Sicherheit der humanitären Tätigkeit verbessern;
- die Identität und den Zusammenhalt der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung stärken, dabei jedoch auch die Besonderheiten der einzelnen Träger der Bewegung (IKRK, Liga, Nationale Gesellschaften) besser bekannt machen.

Das IKRK stützt seine Verbreitungstätigkeit auf die besondere Verantwortung, die ihm die Statuten der Bewegung auf diesem Gebiet verleihen. Ausserdem trägt das IKRK zur Verwirklichung des *Dritten Aktionsprogramms* bei, das auf der XXV. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1986 für 4 Jahre angenommen wurde und an dem auch die Liga und die Nationalen Gesellschaften teilnehmen.

Dieses *Dritte Aktionsprogramm* ist auf 4 Hauptziele ausgerichtet: Die Staaten dazu anzuhalten, die Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen zu ratifizieren oder ihnen beizutreten; die rechtlichen Auswirkungen und die Durchführung ihrer Bestimmungen zu analysieren; das humanitäre Völkerrecht zu verbreiten und verbreiten zu lassen; die Verbreitung der Grundsätze und Ideale in alle Tätigkeiten der Bewegung einzubeziehen.

Noch vor Ablauf dieses *Dritten Aktionsprogramms* nutzte das IKRK das Jahr 1990, um Betrachtungen über seine eigene Verbreitungspolitik anzustellen, und dies vor allem in Anbetracht der Erfahrungen, die es im letzten Jahrzehnt gesammelt hat. Daraus ging hervor, dass von den acht Zielgruppen,<sup>5</sup> die von der Bewegung angesprochen werden, sich das IKRK ab jetzt vorrangig fünf dieser Zielgruppen zuwenden muss, d.h. den Streitkräften, den Nationalen Gesellschaften, den Regierungsbehörden, den akademischen Kreisen und den Medien, ohne jedoch die anderen Zielgruppen aus den Augen zu verlieren. Die Erfahrung hat gelehrt, dass Methoden und didaktische Mittel unentwegt den lokalen Bedingungen (kulturell, politisch usw.) angepasst werden müssen. Es erscheint deshalb von besonderer Wichtigkeit, Personen auszubilden, die ihrerseits fähig sind, die humanitäre Botschaft weiterzugeben und zu verbreiten. Solche «Verbreiter» müssen vor allem in den Streitkräften und den Nationalen Gesellschaften identifiziert werden. Die Verbreitung bildet eine effiziente und wichtige Unterstützung für die operationellen Tätigkeiten, die das IKRK in Ländern ausübt, die in einen bewaffneten Konflikt verwickelt sind. Aber sie ist ebenso unumgänglich notwendig in Ländern, die von Gewalttätigkeiten verschont geblieben sind, da die humanitären Regeln in Friedenszeiten erlernt werden müssen, um systematisch in

Kriegszeiten respektiert zu werden. Deshalb haben die meisten Delegationen Verbreitungsprogramme, die sie in enger Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften ausführen.

In diesem Zusammenhang organisiert das IKRK in Genf Ausbildungspraktika für Personen, deren Aufgabe es ist, die Kenntnis des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung zu fördern. So absolvierten im Berichtsjahr 24 Juristen, Akademiker und Vertreter von Nationalen Gesellschaften aus aller Welt ein solches Praktikum.

### Neue Veröffentlichungen

Im Rahmen der Tätigkeit des IKRK in Kolumbien wurden unter Mitarbeit des Kolumbianischen Roten Kreuzes allgemeinverständliche Broschüren für die Zivilbevölkerung herausgegeben, um die Grundregeln des humanitären Völkerrechts und den Schutz, auf den diese bei inneren Unruhen oder einem internen Konflikt Anspruch hat, bekannt zu machen. Im Berichtsjahr gelangten 15 000 Exemplare zur Verteilung.

Im Zusammenhang mit der Golfkrise gab das IKRK für den Nahen Osten eine neue Fassung der «Regeln für das Verhalten im Kampf» heraus, die für die Streitkräfte der Koalition und des Iraks bestimmt war. Diese arabisch-englische Neufassung, in einer Auflage von 100 000 Exemplaren, wurde dem spezifischen Kontext der Krise angepasst und enthält außer den humanitären Regeln auch Ratschläge für Erste Hilfe.

### Lehrgänge und Seminare

In Verbreitungsfragen arbeitet das IKRK mit der Liga, den Nationalen Gesellschaften, dem Henry-Dunant-Institut sowie auch anderen Organisationen oder Institutionen zusammen, die nicht Mitglieder der Bewegung sind. Die Hauptzielgruppen sind Streitkräfte, Nationale Gesellschaften, Regierungsbehörden, und akademische Kreise.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Streitkräfte, Nationale Gesellschaften, Regierungsbehörden, Universitäten, Schulen, Medizinische Kreise, Medien, breites Publikum

### — für die Streitkräfte

Obwohl die Hauptverantwortung auf diesem Gebiet bei den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen von 1949 liegt, wird der Unterricht des humanitären Völkerrechts während der militärischen Ausbildung vom IKRK mit didaktischen Programmen unterstützt und angeregt. Es teilt seine Erfahrung mit den künftigen Kursleitern und Rechtsberatern, nimmt an der Ausarbeitung des didaktischen Materials teil und erreicht schliesslich, dank des Dialogs, ein besseres Verständnis für seine humanitäre Aktion.

Deshalb organisiert das IKRK schon seit einigen Jahren Kriegsrechtslehrgänge für die Streitkräfte und zwar:

- seit 1976 zentralisierte Lehrgänge für höhere Offiziere der Streitkräfte aller Länder, dies in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Institut für humanitäres Völkerrecht in San Remo (Italien);
- seit 1984 dezentralisierte Lehrgänge, die im Feld unter Mitwirkung der nationalen Streitkräfte durchgeführt werden und sich an höhere Offiziere mit Befehlsgewalt richten.

Im Berichtsjahr fanden in San Remo drei zentralisierte Lehrgänge für 129 Offiziere aus 55 Ländern statt; in Genf wurde ein Lehrgang für 18 Offiziere der Sanitätsdienste aus 12 Ländern abgehalten.

Ausserdem organisierte das IKRK zum ersten Mal einen Sonderkurs für künftige nationale Verbreitungsdirektoren oder -verantwortliche der Streitkräfte. Ebenfalls zum ersten Mal fanden Seminare in humanitärem Völkerrecht in Rumänien und der UdSSR statt, an denen 250 bzw.

<sup>6</sup> Leser, die an Einzelheiten der verschiedenen Seminare, Lehrgänge und Vorträge über die Verbreitung des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung interessiert sind, bitten wir, sich auf die entsprechenden Nummern der Fachzeitschrift «Verbreitung» zu beziehen. Diese sind beim IKRK, 19 Av. de la Paix, CH-1202 Genf erhältlich.

330 Offiziere teilnahmen. In der UdSSR wohnten dem Lehrgang unter Leitung des Generalstabschefs der sowjetischen Armee Kommandeure von Militärregionen und Rechtsberater bei.

Im Feld leiteten die IKRK-Delegierten 15 dezentralisierte Lehrgänge für die Streitkräfte (11 nationale und 4 regionale), an denen 447 Offiziere aus 38 Ländern teilnahmen. Neun Lehrgänge fanden auf dem afrikanischen Kontinent statt, mit denen Soldaten aus 29 Ländern angesprochen wurden. Diese Lehrgänge waren erstmals nach einem regionalen Prinzip aufgebaut, was zu ihrem Erfolg beigetragen hat.

Schliesslich fördern die IKRK-Delegationen regelmässig und sehr aktiv die Verbreitung des humanitären Völkerrechts bei den Streitkräften durch persönliche Kontakte, Vorträge und Seminare.

### — für die Nationalen Gesellschaften

Die nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds sind Verbreitungsträger des humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Bewegung. Es ist deshalb besonders wichtig, dass sie die Durchführung des Aktionsprogramms in Angriff nehmen und ihre Leiter dafür ausgebildet sind. Auf Wunsch gibt das IKRK Ratsschläge und Unterstützung, und veranstaltet gemeinsam mit der Liga Lehrgänge auf nationaler und regionaler Ebene für die künftigen Verbreitungsverantwortlichen.

Den Verbreitungspreis des Internationalen Instituts für humanitäres Völkerrecht von San Remo (Italien) für das Jahr 1990 erhielt der Verbreitungsbeauftragte des Salvadorianischen Roten Kreuzes, Pedro Ramón Varela Aparicio, als Dank für 10jährige Bemühungen und Treue. Der Preisträger war einer der ersten Mitglieder der lateinamerikanischen Nationalen Gesellschaften, die einen regionalen IKRK/Liga-Ausbildungskurs für Verbreitung mitmachten.

**— in Regierungs- und Diplomatenkreisen**

Das IKRK erinnert die Regierungen regelmässig an ihre abkommensmässig festgelegte Pflicht, die Genfer Abkommen und ihre Zusatzprotokolle zu verbreiten und ihre Anwendung zu gewährleisten. Das IKRK veranstaltete deshalb bei Zusammenkünften von Diplomaten, Regierungsvertretern und Beamten Lehrgänge und Vorträge, namentlich in New York, Den Haag und Grossbritannien.

**— an den Universitäten**

Das IKRK hat auf dem Gebiet der Verbreitung ein doppeltes Interesse an den akademischen Kreisen. Einerseits sollen Unterricht, Reflexion und Forschung im Rahmen der Förderung des humanitären Völkerrechts unterstützt werden, andererseits sollen die künftigen führenden Persönlichkeiten der Nation für diese Themen

wie auch für die humanitäre Tätigkeit im allgemeinen sensibilisiert werden.

Im Jahre 1990 setzte das IKRK seine Bemühungen in diesem Sinne fort, namentlich durch Seminare und Lehrgänge, die in Zusammenarbeit mit den Nationalen Gesellschaften in Polen und in der Schweiz wie auch an verschiedenen Universitäten in Europa, den Vereinigten Staaten und Ägypten abgehalten wurden.

**Paul-Reuter-Preis**

Am 15. November 1990 lief der Einsendetermin für Kandidaturen des Paul-Reuter-Preises 1991 ab. 10 Personen hatten sich bis dahin gemeldet. Der Preis ist mit 2 000 Schweizer Franken dotiert und zeichnet ein besonders hervorragendes Werk auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts aus.